
Im Zweifel für die Doppelresidenz

Wie der BGH dem Wechselmodell den rechtlichen Vorrang einräumte Mit wissenschaftlichen Erkenntnissen für die rechtliche Praxis

Autor: Markus Witt,

Sprecher des Bündnisses [doppelresidenz.org](http://www.doppelresidenz.org)

Am 27.02.2017 verkündete der Bundesgerichtshof (BGH) seine richtungsweisende Entscheidung ([XII ZB 601/15](#)) zur Doppelresidenz (auch Wechselmodell genannt). Trotz Klarstellung einiger grundlegender rechtlicher Fragen bleiben auch in der Rechtspraxis noch zahlreiche Fragen offen, zu denen der BGH keine Antworten liefern konnte oder mit denen er sich nicht in der notwendigen Tiefe auseinandergesetzt hat. Dazu zählen z.B. die Möglichkeiten der praktischen Ausgestaltung der Doppelresidenz oder die bereits vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Dieser Artikel soll sowohl den rechtlichen Rahmen beleuchten, aber auch die offenen, für die rechtliche Praxis relevanten Punkte benennen und den vorliegenden Forschungsstand rund um die Doppelresidenz verdeutlichen. Vor allem soll er eine bisher wenig beachtete Kernaussage der BGH-Entscheidung aufzeigen: die rechtliche Vorrangstellung der Doppelresidenz gegenüber dem Residenzmodell.

I Was wurde entschieden?

Bisher waren folgende Fragen zur Doppelresidenz nicht eindeutig geklärt, da diese im BGB nicht explizit erwähnt wird:

1. Kann die Doppelresidenz auf Basis des geltenden Rechtes überhaupt angeordnet werden?
2. Kann die Doppelresidenz auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden?
3. Wenn die Doppelresidenz angeordnet werden kann, ist dies dann dem Sorge- oder dem Umgangsrecht zuzuordnen?

Diese drei rechtlichen Fragen hat der BGH beantwortet. Die Doppelresidenz kann auf Basis der geltenden Gesetze angeordnet werden – auch gegen den Willen eines Elternteils. Rechtssystematisch ist die Doppelresidenz vorrangig im Umgangsrecht zu verorten.

Der Bundesgerichtshof sah sich aufgrund der zum Teil willkürlichen anmutenden Rechtsanwendung durch die nachgeordneten Gerichte gezwungen, dem Vorrang des Kindeswohls, der bereits 1998 mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz geschaffen wurde,

auch in Bezug auf die Betreuungsregelungen zum Durchbruch zu verhelfen. Damals wurde in § 1697a das Leitbild des Kindeswohls als Mantelvorschrift ins Familienrecht aufgenommen: "Das *allgemein Anerkannte* wurde zum *verpflichtenden rechtsethischen Prinzip*."¹ Eine Betreuungsregelung, die dem Kindeswohl entspricht, kann seit 1998 nicht nur, sie muss im Zweifelsfall sogar gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden. Darauf haben Rechtssystematiker immer wieder hingewiesen.² Spätestens seit der Entscheidung des EGMR³, welche zur Neuregelung des §1626a führte, hätte jedem Fachjuristen klar sein müssen, dass einzig der Wille eines Elternteils keine Grundlage bieten kann, eine Sorge- oder Betreuungsregelung zu verhindern. Trotzdem bedurfte es rund zwanzig Jahre nach der Kindschaftsrechtsreform einer Klarstellung durch das höchste deutsche Zivilgericht, dass Kindeswohl und Elternwille nicht notwendigerweise zusammenfallen.

Positiv ist, dass der BGH die bisher bestehende Rechtsunsicherheit nun beseitigt hat, welche zu zahlreichen, sich widersprechenden Beschlüssen führte. Statt eines Glücksspiels, dessen Ausgang davon abhing, in welchem Gerichtssaal man landet, haben nun alle Eltern und Beteiligte zumindest zu diesen grundsätzlichen Fragen endlich Rechtssicherheit.

II Warum wird im Umgangsrecht, nicht im Sorgerecht entschieden?

Ein Eingriff ins Sorgerecht ist eine einschneidende Beschränkung des in Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz (GG) garantierten Elternrechts. Vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind die Gerichte gehalten, die am wenigsten grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen zu wählen. Im Falle der Doppelresidenz ist die Regelung als Umgangsrecht der geringere grundrechtsinvasive Eingriff. Hierauf weist der BGH unter Rz 22 sinngemäß hin.

¹ Palandt/Diederichsen, §1697a, Rn 1.

² Stephan Hammer (2015) *Die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells*, FamRZ, S. 1433 ff; Hildegund Sünderhau (2013), *Wechselmodell: Psychologie, Recht, Praxis*, S. 386 ff.

³ EGMR 22028/04 *Zaunegger* ./ Deutschland.

Hinzu kommt, dass das Gericht im Sorgerechtsverfahren nicht anordnen kann, dass die Doppelresidenz auch tatsächlich gelebt wird. Es kann lediglich einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zugewiesen werden. Ob dann die Doppelresidenz auch umgesetzt wird, kann durch das Gericht im Sorgerechtsverfahren nicht entschieden werden.

Positiv ist, dass der Bundesgerichtshof die Doppelresidenz dem Umgangsrecht zugeordnet hat. Es findet kein Entzug von Teilen der elterlichen Sorge statt und das Gericht kann durch konkrete Festlegung von Umgangszeiten die tatsächliche Umsetzung der Doppelresidenz anordnen. Der BGH weist zu Recht darauf hin, dass jede gerichtliche Umgangsregelung die Eltern in der tatsächlichen Ausübung ihrer elterlichen Sorge einschränkt, ohne ihnen jedoch elterliche Kompetenzen zu entziehen oder auf einen anderen Elternteil zu übertragen (Rz 20). Er erteilt damit der häufigen Praxis eine deutliche Absage, in der bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Verteilung der Umgangszeiten einem Elternteil ein Teil der elterlichen Sorge, zumeist das Aufenthaltsbestimmungsrecht, entzogen wird.

III Die Frage des rechtlichen Leitbildes

Der BGH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Gesetzgeber bisher zwar das Residenzmodell in einigen Regelungen als die am häufigsten vorkommende Regelung als Ausgangspunkt gewählt hat, die Doppelresidenz damit aber nicht ausschließen wollte (Rz 18). Es wurde auch sehr deutlich betont, dass der Gesetzgeber bisher kein Betreuungsmodell als Leitbild hervorheben wollte. Damit stehen alle Betreuungsmodelle – Residenz- und Doppelresidenzmodell in ihren unterschiedlichen Ausprägungen – von Gesetzes wegen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander.

IV Kann die Doppelresidenz auch ohne gemeinsame elterliche Sorge angeordnet werden?

Da die Doppelresidenz dem Umgangsrecht zuzuordnen ist, ist es unerheblich, ob gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge besteht. Der Bundesgerichtshof hat ausführlich dargelegt (Rz 19-22), dass jede gerichtliche Umgangsregelung in das Recht zur Regelung des Umgangs der Eltern eingreift. Dies ist daher unabhängig von der elterlichen Sorge zu betrachten.

Unter Rz 21 weist der BGH jedoch darauf hin, dass eine anzuordnende Doppelresidenz möglicherweise in sachlichen Widerspruch zu sorgerechtlichen Regelungen stehen könnte. Dies sei eine im Einzelfall zu beantwortende Frage, welche eine generelle

Ausschließlichkeit der sorgerechtlichen Regelung aus systematischen Gründen nicht rechtfertigen könnte.

Grundsätzliche rechtssystematische Probleme, die sich aus der Anordnung der Doppelresidenz aufgrund der Ausgestaltung der §§ 1687 oder 1628 BGB ergeben könnten (siehe Abschnitt V), fallen bei alleiniger elterlicher Sorge eines Elternteils nicht an. Insofern ergeben sich unter rechtlichen Gesichtspunkten bei alleiniger elterlicher Sorge sogar weniger Problemstellungen im Zusammenhang mit der Doppelresidenz als bei gemeinsamer elterlicher Sorge.

V Problemfall §1687 BGB – Regelung der Alltagssorge

§1687 (1) Satz 2 BGB sieht vor, dass der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden darf, z.B. welchen Verein das Kind besucht oder welchen Musikkurs es belegt. Nun bringt es die Doppelresidenz mit sich, dass ein gewöhnlicher (Haupt-) Aufenthalt des Kindes nicht mehr feststellbar ist bzw. dieser bei beiden Eltern zu gleichen Teilen liegt. Rechtlich bedeutet dies, dass sich die alleinige Verantwortung eines Elternteils in den sog. Alltagsentscheidungen hier nicht mehr feststellen lässt.

In der Praxis von Millionen von getrennten Eltern wird diese Frage, völlig unabhängig von der rechtlichen Situation, meist recht einfach gelöst. Die Eltern tauschen sich aus, richten ihren Blick auf das Kind und beziehen dieses, soweit aufgrund des Alters und der Entwicklung möglich, in die Entscheidungsfindung ein. Oft ist die Lösung ein Kompromiss, so wie er bei zusammenlebenden Eltern auch gefunden werden muss. So findet das Kind seinen Weg in den Fußballverein oder zur Jazz-Dance-Gruppe und beide Eltern unterstützen ihr Kind in ihren Betreuungszeiten dabei. Hier wird Elternverantwortung gelebt, so wie dies auch in zusammenlebenden Familien funktioniert.

Sollten die Eltern nicht zu einer Einigung kommen, so ließe sich die Entscheidungsfindung im Falle der Doppelresidenz über den §1628 BGB lösen, indem einem Elternteil die Entscheidung in der strittigen Frage übertragen wird. Bei wiederholten Streitigkeiten zu einem Bereich könnte auch ein Teilbereich der elterlichen Sorge, wie beispielsweise die Gesundheitsvorsorge, auf einen Elternteil übertragen werden. Solche Lösungen sind in der Literatur bereits bekannt und erprobt. Zu kritisieren ist vor allem die häufig festzustellende gerichtliche Praxis, bei Meinungsverschiedenheiten von Eltern zu einzelnen Punkten direkt Teile des Sorgerechtes auf einen Elternteil zu übertragen, anstatt die weniger ins Elternrecht eingreifende Lösungsmöglichkeit des § 1628 BGB zu nutzen.

Dieser Paragraph sollte in Anbetracht der Bedeutung des Art. 6 GG häufiger zum Tragen kommen, um den Anspruch auf Anwendung des Rechtes nicht auszuhöhlen. Erst bei wiederholten gerichtlichen Meinungsverschiedenheiten der Eltern oder beim berechtigten Verdacht, dass ein Elternteil die rechtlichen Möglichkeiten zum Schaden des anderen Elternteils oder des Kindes missbraucht⁴, sollte über einen Eingriff in die elterliche Sorge nachgedacht werden.

Sollten die Eltern in mehreren Bereichen nicht zu Einigungen kommen, müsste seitens des Gerichtes auch die Frage nach der Kooperationsfähigkeit jedes einzelnen Elternteils gestellt werden (siehe Abschnitt IX). Dies wäre von elementarer Wichtigkeit, um tatsächlich auch langfristig eine Verbesserung für die Kinder zu erzielen und zu einer, auch vom BVerfG immer wieder geforderten, positiven Prognose für eine Sorgerechtsregelung zu gelangen. Gerade dieser wichtigen Zukunftsprognose wird häufig zu wenig Gewicht beigemessen.

Grundsätzlich wird sich der Gesetzgeber jedoch die Frage stellen müssen, ob die Regelung des § 1687 BGB, welche einen Elternteil in seinen Elternrechten deutlich einschränkt, noch zeit- und überhaupt verfassungsgemäß ist. Schließlich wird aufgrund des § 1687 BGB einem Elternteil zwangsweise die Alltagsorge entzogen, ohne dass dieser weniger als der andere Elternteil hierfür qualifiziert wäre. Auch müsste die Frage gestellt werden, ob durch die gesetzliche Regelung eine Diskriminierung und Benachteiligung von Vätern vorliegen könnte, da die Alltagsorge in rund 90 % der Fälle bei der Mutter liegt.⁵

Um das Problem der Alltagsorge verfassungskonform zu lösen hat der Gesetzgeber bereits die notwendigen Regelungen getroffen, die nur im Rechtsalltag viel zu

4 AG Potsdam, Beschl. v. 29.05.2006, 45 F 190/03: „Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass sie beabsichtigt dem Kindesvater durch Ausnutzung ihrer formalen Rechtsposition finanziellen Schaden zuzufügen. Damit wird die für das Kind bestehende Belastung durch den Elternkonflikt verstärkt. Diese Belastung stellt mittlerweile eine Kindeswohlgefährdung dar, der hinsichtlich der Kindesmutter nur mit einem Entzug der elterlichen Sorge begegnet werden kann.“

⁵ Destatis Datenreport 2016, 2 – Familie, Lebensformen, Kinder
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2016Kap2.pdf? blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2016Kap2.pdf?blob=publicationFile)

wenig Bedeutung finden. In § 1627 BGB⁶ wird den Eltern aufgegeben, dass sie sich zum Wohle ihrer Kinder um eine Einigung zu bemühen haben. Es sollte in der Praxis deutlich häufiger auf diese Regelung verwiesen und geprüft werden, welcher Elternteil sich um eine Einigung bemüht hat und damit seiner elterlichen Pflicht nachgekommen ist. Hierzu ist das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) verpflichtet. Die häufig in Beschlüssen zu findende Formulierung „die Eltern konnten sich nicht einigen“ greift hier zu kurz – hier muss nach den Bemühungen der Mutter und des Vaters, zu einer Lösung zu kommen, differenziert werden. Kommunikations- und Kooperationsverweigerung werden in der heutigen Praxis noch zu häufig „belohnt“ und sind daher mitunter sogar Prozesstaktik zu Lasten der Kinder. Der Gesetzgeber fordert jedoch das genaue Gegenteil von Eltern – sich um Kommunikation zu bemühen. Dem sollten die Gerichte, vor allem im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Kinder, Rechnung tragen.

VI Vater, Mutter, Kind und das Problem widerstreitender Grundrechtspositionen

In Kindschaftsverfahren trifft das Gericht gem. § 1697a BGB „*diejenigen Entscheidungen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie den berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht*“. Hierauf hat auch der BGH in seiner Entscheidung ausdrücklich abgestellt. Das sogenannte Kindeswohlprinzip ist sicher eine der schwierigsten rechtlich zu beantwortenden Fragen, da es sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, dessen Klärung schwierig und umstritten ist.

Mangels eigener Sachkunde und fehlender richterlicher Ausbildung in diesen Bereichen wird bei der Frage nach dem Kindeswohl meist auf Verfahrensbeistände, Gutachter und Jugendamt zur Entscheidungsfindung zurückgegriffen. Inwiefern dies mit der geforderten richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist bleibt fraglich und wurde bereits im Zusammenhang mit der Neuregelung der Qualifikationsanforderungen für Sachverständige diskutiert.⁷

6§ 1627 BGB Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

⁷ Zur Frage der Qualifikation von Familienrichtern siehe BT Drucks 18/9092 und BR-Drucks 465/16.

Hinzu kommt, dass das deutsche Familienrecht seit der Neuregelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht mit der Mutter verheirateter Väter (§ 1626a BGB) seit 2013 ein neues rechtliches Leitbild besitzt. Dort wurde als Maßstab angesetzt, dass die gemeinsame Sorge zu gewähren ist, soweit diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung). Dass sich die gemeinsame Sorge auch nach einer Trennung bewährt hat zeigt nicht zuletzt, dass 96 % der Eltern nach einer Scheidung die elterliche Sorge auch weiterhin gemeinsam ausüben.⁸

Die Regelungen der §§ 1671 und 1697a BGB wurden diesem neuen Leitbild nicht angepasst. Gerade der § 1671 BGB ist seitdem immer wieder heftiger Kritik ausgesetzt, da die Aufhebung der gemeinsamen Sorge bei strenger Auslegung des Gesetzestextes einem niedrigeren Maßstab unterliegen würde als die Erlangung der gemeinsamen Sorge. Zu dieser Frage ist die Rechtsprechung weiterhin uneinig, ähnlich wie dies bisher auch zur Doppelresidenz zu verzeichnen war. Ob § 1671 (1) Abs. 2 BGB in seiner geltenden Form und mit dem zugrundeliegenden Maßstab noch verfassungskonform ist, darf bezweifelt werden.

Wie den Gesetzesbegründungen zu § 1626a BGB in der BT Drucks 17/11048⁹ zu entnehmen ist, wurde dieser Widerspruch seinerzeit nicht direkt diskutiert. Es wurde auf Seite 19 der BT Drucks 17/11048 zu § 1671 Abs. 1 lediglich darauf hingewiesen, dass ein von der Mutter unmittelbar nach Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a BGB gestellter Antrag auf Alleinsorge keinen Erfolg haben könne. Dies deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber hier einen einheitlichen Maßstab für sorgerechtliche Entscheidungen definieren wollte, d.h. die gemeinsame Sorge ist dem Kindeswohl gerecht, sofern sie dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Auch der Umgang mit dem Kind, also die tatsächliche Übernahme der elterlichen Verantwortung, ist ein Teilbereich der elterlichen Sorgspflicht.

In § 1626 (3) BGB hat der Gesetzgeber bereits festgelegt, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Von dieser Regel wird folgerichtig auch nur abgewichen, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes widersprechen (§ 1684 (4) BGB) oder das Wohl des Kindes gefährden (§ 1666 BGB) würde. An beiden Regelungen sind zu Recht sehr hohe, auch verfassungsrechtliche, Maßstäbe gesetzt worden.

⁸https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/zdw/2015/PD15_020_p002.html
⁹dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/110/1711048.pdf

Solange man sich bei der Entscheidung über den Umgang, also unterhalb der Schwelle des § 1666 BGB, bewegt stellt sich die Frage, wie der zeitliche Umfang des Umgangs mit beiden Eltern bestimmt werden soll. Unter Rz 27 sagt der BGH dazu:

„Das Wechselmodell ist danach anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht.“

Es wird daher für Gerichte unerlässlich sein, zukünftig die verschiedenen Varianten der Umgangsgestaltung mit beiden Eltern nebeneinander zu stellen und die objektiven Vor- und Nachteile der verschiedenen Betreuungsmodelle zu vergleichen.

Zu berücksichtigen sind bei einer Entscheidung neben den Bedürfnissen des Kindes auch die Grundrechtspositionen der Eltern. Hierauf weist der BGH unter Rz 8 ausdrücklich hin. Ein Eingriff in das Grundrecht eines Elternteils zugunsten des anderen Elternteils bedarf tragfähiger, das Wohl des Kindes nachhaltig berührender Gründe und muss sich dann auch den entsprechenden hohen rechtlichen Prüfmaßstäben für den Eingriff in die elterliche Sorge unterwerfen. Auch das Umgangsrecht ist ein Eingriff ins Sorgerecht, „*indem das Aufenthaltsbestimmungsrecht und gegebenenfalls das Umgangsbestimmungsrecht (Senatsbeschluss vom 6. Juli 2016 - XII ZB 47/15 - FamRZ 2016, 1752 Rn. 44 ff.) des oder der Sorgeberechtigten eingeschränkt werden, ohne aber elterliche Kompetenzen zu entziehen oder von dem einen auf den anderen Elternteil zu übertragen.*“ (Rz 20 des BGH-Beschlusses).

Folglich ist auch die Einschränkung der Umgangszeiten gegenüber dem anderen Elternteil ein Eingriff in die elterliche Sorge und dessen Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK). Hieraus ergibt sich eindeutig ein rechtlicher Vorrang der Doppelresidenz gegenüber dem Residenzmodell. Für die Anordnung eines Residenzmodells, welches das verfassungs- und menschenrechtlich geschützte Grundrecht eines Elternteils auf Erziehung, liebevolle Fürsorge und Familienleben einschränkt, bedarf es hingegen einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Kindeswohles.

Zwischenfazit: Gerichte werden zukünftig zwischen den verschiedenen Betreuungsmodellen vergleichen und die Vor- und Nachteile abwägen müssen. In Fällen, in denen sich kein deutlicher, einen Grundrechtseingriff rechtfertigender Vorteil für das Residenzmodell ergibt, besteht in Abwägung der Grundrechte der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder ein Vorrang für eine Anordnung der Doppelresidenz, sofern dies von einem Elternteil gewünscht wird.

VII Rechtliche Einordnungsprobleme rund um die Doppelresidenz

Während es im Sozialleistungsrecht erste Regelungsansätze für Betreuung in Doppelresidenz gibt (z.B. Wohngeldgesetz, temporäre Bedarfsgemeinschaften), bleibt die Frage im Familienrecht (Unterhalt, Meldegesetz, Wohnbedarf, Alltagssorge gem. § 1687 BGB etc.) der Auslegung der Gerichte überlassen. Unbestritten ist hier der Gesetzgeber seiner Verpflichtung zur Schaffung eines zeitgemäßen, auch für die Gerichte handhabbaren, Familienrechtes bisher nicht nachgekommen. Dies führt zu einer Vielzahl von sich teilweise widersprechenden Gerichtsbeschlüssen, die die Fachgerichte auf der Suche nach einer Lösung fällen.

Für den Rechtssuchenden bedeutet dies, dass es vom Glück abhängt, auf welchen Richter oder welche Richterin er trifft, nicht vom Recht. Dies ist eines Rechtsstaates nicht würdig und auch die juristische Fachwelt hat den Gesetzgeber bereits nachdrücklich aufgefordert, beispielsweise im Unterhaltsrecht, endlich für Klarheit und eine einheitliche Grundlage zu sorgen.¹⁰ Auch die Justizminister der Länder haben bereits entsprechende Initiativen gefordert¹¹, da auch die Verwaltungen der Länder dringend Regelungen benötigen, wie die Doppelresidenz in der Rechtspraxis gehandhabt werden soll. Der Gesetzgeber hat bisher noch keine Signale gegeben, diesen seit langem unbefriedigenden Zustand zu beenden.

Solange dieser, für alle Beteiligten unbefriedigende Zustand anhält, kann es nicht die Lösung sein, ein Betreuungsmodell, namentlich die Doppelresidenz, mit immer weiteren Vorurteilen allein aus rechtlichen Gründen verhindern zu wollen. Vorrangig ist und bleibt das Wohlergehen des Kindes. Um es mit den Worten eines Richters am AG Heidelberg¹² auszudrücken:

„Dies bedeutet für Fälle, in denen ein Wechselmodell aus Gründen des Kindeswohls anzuordnen ist, eine Verpflichtung der Gerichte, in dann auftretenden sorgerechtlichen Streitigkeiten den verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine Interpretation der dann einschlägigen Normen gerecht zu werden.“

10 DFGT 2015, Ergebnisse aus AK 15
http://www.dfgt.de/resources/2015_Arbeitskreis_1_5.pdf.

11 Beschluss der Justizministerkonferenz am 22.06.2017,
<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/211678>.

12 AG Heidelberg, Beschl. v. 19.08.2014, 31 F 15/14.

Und weiter heißt es dort: „Soweit das Wechselmodell weitere Folgefragen entstehen lässt, etwa in den Bereichen des Sozial-, Steuer- und Schulrechts, kann daran dessen Anordnung nicht scheitern, da auch insoweit im Streitfall diese nachrangigen Rechtsfragen entsprechend akzessorisch zu lösen sind.“

Dem ist eigentlich nichts hinzu zu fügen. Die Rechtsprechung der Familiengerichte der letzten 20 Jahre konnte vielfach den Eindruck entstehen lassen, dass die Doppelresidenz weniger aus Kindeswohlgründen, sondern mehr aus verfahrensökonomischen Gründen oder ungeprüft übernommenen Vorurteilen, abgelehnt wurde.

Neben der rechtlich jetzt durch den BGH nachgewiesenen falschen Auslegung der überwiegenden Anzahl der Amts- und Obergerichte, dass die Doppelresidenz rechtlich nicht und schon gar nicht gegen den Willen eines Elternteils möglich wäre, fand sich in der Rechtsprechung auch immer wieder die durch nichts zu belegende These vom „Lebensmittelpunkt“¹³, genauso wie von der „Belastung der vielen Wechsel“ im Wechselmodell, worauf hin Gerichte dann im selben Verfahren beispielsweise ein Residenzmodell mit gleich viel oder mehr Wechseln anordneten. Auf diese Weise mussten sich die Gerichte nicht mit der rechtlichen Frage, wie im Falle der Doppelresidenz zu verfahren wäre, auseinandersetzen. Dass Kommunikationsprobleme und Streit an sich Kontraindikationen für die Anordnung eines Wechselmodells wären, sind aktuelle Vorurteile, die ebenso einer Grundlage entbehren (siehe Abschnitte IX, X und XI). Auch hier gilt: mehr Praxisbezug und Lösung von Problemen, weniger Beharren auf unbelegten Vorurteilen.

Zwischenfazit: Die aktuelle rechtliche Lage stellt an die Gerichte oftmals größere rechtliche Anforderungen an die Anordnung der Doppelresidenz als an die Anordnung des Residenzmodells. Dieser Herausforderung werden sich die Gerichte jedoch stellen müssen und dieser Zustand rechtfertigt keine Ablehnung der Doppelresidenz. Entscheidender Maßstab ist und bleibt allein das Wohlergehen des Kindes. Die Entscheidung des BGH sollte auch eine Aufforderung an die Fachgerichte sein, sich von bisherigen, unbegründeten Vorurteilen gegenüber der Doppelresidenz zu verabschieden und sich tatsächlich auch neutral mit der Frage, welche Betreuungsregelung für Kinder geeignet ist, anhand von Fakten auseinander zu setzen.

13 Zum Lebensmittelpunkt z.B. OLG Hamm, 8 UF 82/13, OLG Brandenburg 10 UF 150/09, OLG Dresden 21 UF 4/04, selbst gegen sachverständige Empfehlung, widerlegt beispielsweise durch Hanseatisches OLG, 2 UF 106/14.

Praktische Fragen und Problemstellungen

VIII Abstimmungs-, Kommunikations- und Kooperationsbedarf

Der BGH setzt sich in seinem Beschluss auch mit den Rahmenbedingungen rund um die Doppelresidenz auseinander (Rz 30).

Hier wird pauschal auf einen erhöhten Abstimmungs- und Kooperationsbedarf der Eltern (im Vergleich zum Residenzmodell) hingewiesen. In rechtlicher Hinsicht kann dem BGH nur mit Sicht auf die bereits beschriebene Problematik des § 1687 BGB zugestimmt werden.

In der praktischen Ausübung der Doppelresidenz gibt es für eine solche Aussage jedoch keine Grundlage. Der BGH übernimmt hier, ohne eigene Begründung, lediglich die von den Fachgerichten in den letzten Jahrzehnten nicht substantiiert geprägten Vorurteile.

Abstimmungsbedarf ergibt sich hauptsächlich im Rahmen von Wechseln zwischen den Eltern. Diese sind in der Doppelresidenz nicht häufiger als im Residenzmodell, oftmals sogar seltener. Während in der Doppelresidenz bei einem wöchentlichen Wechsel vier Wechsel pro Monat stattfinden, sind es bei einem, inzwischen üblichen, erweiterten Umgang im Residenzmodell (14-tägiger Wochenendkontakt und ein Kontakt unter der Woche) 12 Wechsel.¹⁴

In der Doppelresidenz sind die Kinder in beiden Haushalten „zu Hause“ und haben dort Kleidung, Spielzeug usw. Entgegen der weitverbreiteten Meinung, dass Kinder in der Doppelresidenz jede Woche mit dem Kofferchen umziehen müssten, ist der Wechselaufwand in der Doppelresidenz erheblich geringer als im Residenzmodell. Wird im Residenzmodell meist eine Wechseltasche mit Kleidung und wichtigen Dingen mitgegeben, so entfällt dies in der Doppelresidenz weitgehend. Gleiches gilt für die Frage, welche Kleidung das Kind für die Umgangszeit benötigt. Das Kind hat seine Sachen ja bereits in beiden Haushalten, was den Abstimmungsbedarf zwischen den Eltern erheblich vermindert.

Nicht übersehen werden darf dabei, dass Eltern auch im Residenzmodell über den Umgang und Alltagsfragen kommunizieren müssen. Wenn eine Kommunikation zwischen den Eltern nicht möglich wäre, wie sollten sie dann ein Residenzmodell mit Umgangskontakten bewerkstelligen? Eine Antwort auf diese Frage sind bisher alle Gerichte, die eine Doppelresidenz mit Hinweis auf die schwierige Kommunikation der Eltern ablehnten, schuldig geblieben, selbst wenn sie im gleichen Zuge einen „erweiterten Umgang“ anordneten, welcher einer Doppelresidenz nahekommt.

Es mutet teilweise abstrus an, dass bis 40 % oder 45 % Betreuung die Kommunikation der Eltern zwar schlecht ist, da es aber weniger als 50 % Betreuung waren, dies für Gerichte nicht bedeutsam war. Ab der magischen Schwelle von exakt 50 % aber sollen die Eltern dann täglich, hochmotiviert und intensiv kommunizieren müssen, keine Streitpunkte haben und ein einheitliches Erziehungskonzept leben, ansonsten wäre eine 50 % ige Betreuung nicht Kindeswohlgerecht anordenbar.¹⁵

Würde man dieser Logik konsequent folgen, müsste man in nahezu allen zusammenlebenden Familien sofort zu einer Trennung auffordern, da diese gemeinsame Elternschaft in einem Haushalt zu 50 % leben, aber nicht dem Idealbild entsprechen. Hand aufs Herz, in jeder Familie gibt es Meinungsverschiedenheiten, und während Mama auf biodynamische Kost setzt geht Papa mit den Kindern auch mal Currywurst essen (natürlich auch mit vertauschten Geschlechterrollen). Letztlich betonen auch Erziehungswissenschaftler immer wieder, dass Kinder gerade die unterschiedlichen Erziehungsanteile und Stile beider Eltern für eine gesunde Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und Identität benötigen.

Dieses Beispiel verdeutlicht, wie realitätsfern oftmals die Anforderungen sind, die Gerichte an getrennte Eltern, gerade im Falle der Doppelresidenz, stellen. Hier sollte mehr Praxisbezug in die Rechtsprechung und mehr der Fokus auf das, was die Eltern für ihre Kinder zu leisten in der Lage sind, gelegt werden – Ressourcenorientierung statt Defizitorientierung.

¹⁴ Warum Doppelresidenz und nicht Wechselmodell
<https://www.doppelresidenz.org/page/warum-doppelresidenz.php>

¹⁵ Beispielsweise OLG Jena Beschl. v. 12.09.2016, 4 UF 678/15, Hanseatisches OLG Beschl. v. 18.08.2016, 12 UF 193/15, OLG Naumburg Beschl. v. 06.03.2016, 3 UF 186/12.

Hierzu sei positiv eine Entscheidung des Amtsgerichtes Calw ¹⁶ zitiert, in der, soweit bekannt, erstmals aus einem Residenz- ein Doppelresidenzmodell gerichtlich angeordnet wurde: „Das Erleben unterschiedlicher Auffassungen zu Themen fördert bei den Kindern vielmehr die Toleranz und die Akzeptanz anderer Meinungen und führt zu einer Erweiterung des Horizontes.“

So überraschend diese Sicht des Gerichtes angesichts der bisherigen Rechtsprechung rund um die Doppelresidenz auch erscheint, so ist es letztendlich doch nur die Wiedergabe dessen, was der Gesetzgeber bereits formuliert hat. Kinder profitieren von der Vielfalt ihrer Eltern und in Diskussionen lassen sich regelmäßig mehr Argumente erwägen als bei Alleinentscheidungen ¹⁷. Auch haben Kinder keinen Anspruch auf Idealeltern ¹⁸, auch nicht in der Doppelresidenz.

Hier sollten sich alle beteiligten Juristen die Bedeutung des Art. 6 Abs. 2 GG noch einmal vor Augen führen. Es ist vorrangig die Pflicht der Eltern und ihr natürliches Recht, ihre Kinder zu erziehen. In der Art der Ausübung der elterlichen Sorge entscheiden daher die Eltern, bei getrennten Eltern ggf. auch jeder für sich, wie diese Sorge auszuüben ist. Die Eingriffsschwelle für den Staat ist erst dann erreicht, wenn das Wohl des Kinds gefährdet wird. Meinungsverschiedenheiten oder Kommunikationsprobleme dürften nur sehr selten dazu gehören. Sie gehören zum Leben dazu, ob in der Familie, dem Verein oder der Berufswelt und sind in der Regel kaum geeignet, eine Doppelresidenz oder eine gemeinsame Sorge zu versagen.

Bereits im Zusammenhang mit der Frage nach der gemeinsamen elterlichen Sorge wurde festgestellt, dass die gemeinsame Sorge, entgegen anfänglicher Befürchtungen, die Kommunikation zwischen Eltern, im Gegensatz zur alleinigen elterlichen Sorge, fördert und die Kinder entlastet.¹⁹

¹⁶ AG Calw, Beschl. v. 19.05.2017, 7 F 274/16.

<https://www.doppelresidenz.org/page/decisiondat/abaseposts/doppelresidenz-kann-auch-erstmal-angeordnet-werden-bringt-mehr-stabilitaet-ins-leben-der-kinder-kinder-profitieren-von-der-unterschiedlichkeit-der-eltern-22.php?n=0>

¹⁷ BT Drucks 17/11048 S. 17, „Zudem werden in Diskussionen regelmäßig mehr Argumente erwogen als bei Alleinentscheidungen (vgl. KG, Beschl. v. 7.2.2011, FamRZ 2011, 1659 f.).“

¹⁸ OLG Hamm, Beschl. v. 12.07.2013, 2 UF 227/12.

¹⁹ Roland Proksch, Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts im Auftrag des Bundesjustizministeriums 2002, Schlussbericht März 2012: „Eltern mit geS kooperieren und kommunizieren mehr und besser

Austauschen sollten sich die Eltern natürlich über schulische Fragen, gesundheitliche Belange und Aktivitäten des Kindes in der Zeit beim anderen Elternteil. Dies unterscheidet sich in der Doppelresidenz aber nicht von den Anforderungen im Residenzmodell.

Für die Schule wird oftmals auch am Wochenende gelernt. Informationen, wann zum Schwimmunterricht oder zum Kindergeburtstag Termine anstehen, müssen in allen Umgangsmodellen ausgetauscht werden. Die Doppelresidenz stellt auch hier keine höheren Anforderungen an die Eltern als das Residenzmodell oder das meist angeordnete Residenzmodell mit häufigem Umgang. Durch die Einbindung beider Eltern in den Alltag der Kinder kann sich sogar eine Entlastung für die Eltern ergeben, da beide Eltern über die Aktivitäten und den Entwicklungsstand des Kindes fortlaufend aus eigener Kenntnis informiert sind. Auch zeigen wissenschaftliche Erkenntnisse, dass sich gerade durch die abwechselnde Betreuung beider Eltern Konflikte eher reduzieren ^{20,21,22}, worauf nachfolgend noch vertiefend eingegangen wird.

Zwischenfazit: Der BGH hat sehr allgemein die Formulierung eines „erhöhten Abstimmungs- und Kooperationsbedarfs“ aus der bisherigen

als Eltern mit aeS/ ohne elterliche Sorge zum Wohl ihrer Kinder miteinander. Ihre Beziehungen sind konstruktiver und zufriedenstellender als die Beziehungen zwischen Müttern und Vätern mit aeS. Sie setzen vornehmlich auf konsensuale Regelungen. Dies trägt zur Konfliktschärfung und zur Konfliktentlastung bei. Dadurch können sie eine deutlich bessere Beziehung zueinander gestalten und überwiegend quantitativ und qualitativ bessere (Umgangs-) Kontakte zwischen ihnen und ihren Kindern etablieren. Dies alles trägt zur nahehelichen Konfliktschärfung und elterlichen Entlastung bei. In der Folge gelangen sie zu zufriedenstellenderen finanziellen Unterhaltsregelungen als Eltern mit aeS/ohne eS. Auch dies dient der weiteren Entkrampfung ihrer Beziehung, zu ihrem und zum Wohl ihrer Kinder.“

²⁰ Hildegund Sünderhauf, „Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht?“, [FamRB 10/2013 S. 328](#).

www.famrb.de/media/Suenderhauf_FamRB.PDF

²¹ Robert Bauserman, *Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review*. *Journal of Family Psychology*, 2002 Vol. 16(1), (S. 91–102) S. 99.

²² William Fabricius & Linda Luecken, *Postdivorce Living Arrangements, Parent Conflict, and Long-Term Physical Health Correlates for Children of Divorce*. *Journal of Family Psychology*, 2007, Vol. 21 (2), (S. 195–205) S. 202.

Rechtsprechung übernommen. Ein solcher lässt sich aber weder praktisch noch wissenschaftlich belegen, schon gar nicht im Vergleich mit dem durchaus üblichen „erweiterten Umgang“. Vielmehr deuten wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hin, dass gerade in der Doppelresidenz der Abstimmungsbedarf sich verringert und die Kooperation der Eltern sich verbessert.

Die darüber hinaus vom BGH genannten geeigneten äußeren Rahmenbedingungen wie die räumliche Nähe zwischen den Elternhäusern sind weitgehend unstrittig, allerdings auch für erweiterten Umgang gültig. Gerade bei sehr jungen Kindern vor dem Schulalter könnten im Einzelfall auch Doppelresidenzen über weitere Entfernungen möglich und zum Bindungsaufbau sinnvoll sein.

IX Anforderungen an die elterliche Kommunikation und Kooperation (Teil 1)

An dieser Stelle soll auch einmal der Blick darauf geworfen werden, welche Anforderungen der Gesetzgeber an die Kommunikation von Eltern stellt. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der gemeinsamen Sorge nichtehelicher Väter hat sich der Gesetzgeber 2013 in der BT-Drucks 17/11048 ausführlich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Dort heißt es auf Seite 17:

„Die danach vorgesehene nur negative Kindeswohlprüfung bringt die Überzeugung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspricht und ihm verdeutlicht, dass beide Eltern gleichermaßen bereit sind, für das Kind Verantwortung zu tragen (BVerfGE 107, 150 ff., 155). Es entspricht dem Kindeswohl, wenn ein Kind in dem Bewusstsein lebt, dass beide Eltern für es Verantwortung tragen, und wenn es seine Eltern in wichtigen Entscheidungen für sein Leben als gleichberechtigt erlebt. Diese Erfahrung ist aufgrund der Vorbildfunktion der Eltern wichtig und für das Kind und für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit prägend. Zudem werden in Diskussionen regelmäßig mehr Argumente erwogen als bei Alleinentscheidungen (vgl. KG, Beschl. v. 7.02.2011, FamRZ 2011, 1659 f.).“

Es klingt wie ein Plädoyer des Gesetzgebers für die Doppelresidenz. Ganz im Sinne des § 1627 BGB hat der Gesetzgeber 2013 noch einmal deutlich auf die gemeinsame elterliche Verantwortung hingewiesen und betont, wie diese auszuüben ist. Gem. § 1627 Satz 2 „müssen [die Eltern] versuchen, sich [bei Meinungsverschiedenheiten] zu einigen“.

Fraglich ist nur, wie die Eltern denn zu diesen gemeinsamen Entscheidungen kommen sollen. Auch hierzu hat sich der Gesetzgeber, ebenfalls in BT Drucks 17/11048 Seite 17, geäußert:

„Dabei kann jedoch nicht bereits die Ablehnung einer gemeinsamen Sorge durch die Kindesmutter die Annahme begründen, dass in einem solchen Fall die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht, denn dann hätte es die Mutter nach wie vor allein in der Hand, ob es zu einer gemeinsamen Sorgetragung kommt oder nicht.“ [...] Außerdem gilt, dass „beide Elternteile aufgerufen sind zu lernen, ihre persönlichen Konflikte, die auf der Paarebene zwischen ihnen bestehen mögen, beiseite zu lassen und um des Wohls ihres Kindes willen sachlich und, soweit das Kind betroffen ist, konstruktiv miteinander umzugehen. Sie sind mithin gehalten, sich um des Kindes willen, notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen, um eine angemessene Kommunikation zu bemühen.“ [...] „Auch schon manifest gewordene Kommunikationsschwierigkeiten rechtfertigen für sich genommen nicht per se eine Ablehnung der gemeinsamen Sorge, da von den Eltern zu erwarten ist, dass sie Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu gelangen.“

Ein de facto Vetorecht durch Verweigerung der Kommunikation durch einen Elternteil hat der Gesetzgeber ganz bewusst ausgeschlossen. Es ist für das Gericht also nicht ausreichend festzustellen, dass „die Eltern“ nicht kommunizieren können – im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht muss es auch prüfen, welcher Elternteil seiner vom Gesetzgeber auferlegten Verpflichtung gegenüber seinen Kindern nachkommt und welcher nicht.

Hierbei geht es nicht um eine Sanktionierung elterlichen Fehlverhaltens²³. Dies hat bereits das Bundesverfassungsgericht zu Recht als nicht zulässig erklärt – ausschlaggebend ist und bleibt das Wohl des Kindes. Die elterliche Sorge ist jedoch zum Wohle des Kindes²⁴ auszuüben. Eine grundlose Verweigerung von Kommunikation und Kooperation führt in der Regel jedoch zu erheblichen Belastungen zwischen den Eltern, welche sich dann auch negativ auf das Kind auswirken, d.h. dem Kindeswohl widerspricht. Streit zwischen den Eltern zählt zu Recht als eines der größten Entwicklungsrisiken für Kinder.²⁵

²³ BVerfG Beschl. v. 18.09.2009, 1 BvR 142/09.

²⁴ Vergl. BVerfGE 79,51<66 f> Verpflichtung, die elterliche Sorge zum Kindeswohlgerechtem Handeln zu entfalten.

²⁵ DJI, 2010, Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien, „Es liegt auf der Hand, dass ein solch' anhaltend hohes Konfliktniveau

Ebenso widerspricht diese Verweigerung den klaren Vorgaben des Gesetzgebers an die Ausübung der elterlichen Sorge.

Streit zu vermeiden und Kommunikation und Einvernehmen zu suchen dient direkt dem Wohl der Kinder.

Diese einfache Feststellung sollte auch in unserem zur Zeit noch kontradiktorisch ausgelegten, Streit fördernden, Familienrechtssystem stärkeren Eingang in die Rechtsprechung finden und eine Aufforderung an den Gesetzgeber sein, Streit schlichtende Maßnahmen wie eine obligatorische Mediationspflicht^{26 27 28} oder die Cochemer Praxis zu fördern, wie es auch von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates einstimmig für alle 47 Mitgliedsstaaten, auch für Deutschland, gefordert wird.²⁹

Die Feststellung, welcher Elternteil um Kooperation und Kommunikation bemüht ist, ist noch aus einem anderen Grund für die Entscheidungsfindung des Gerichtes unerlässlich. Die elterliche Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft stellt einen wichtigen Teilbereich der elterlichen Erziehungsfähigkeit dar,³⁰ welcher im engen Zusammenhang mit der Bindungstoleranz steht. So heißt es bei Dettenborn & Walter: „... die elterliche Kooperation und die Bindungstoleranz stehen in Wechselbeziehung. Fehlt es an Kooperationsfähigkeit oder -bereitschaft, ist in der Regel auch die Bereitschaft begrenzt, bestehende Bindungen des Kindes zu anderen Personen zu tolerieren und zu fördern.“

zwischen den Eltern mit erheblichen Risiken für die Entwicklung der betroffenen Kinder verbunden ist, wie einschlägige Forschungsstudien belegen. Und es verwundert auch nicht, dass diese Entwicklungsrisiken, die meist über Jahre hinweg bestehen, häufig in tatsächliche Gefährdungen und Schädigungen des Kindeswohls münden.“

²⁶ Vergl. hierzu Ansgar Marx, *Obligatorische Sorgerechtsmediation? Überlegungen nach kritischer Analyse des kalifornischen Modells*, [ZKJ 9/2010 Seite 300 ff.](#)

²⁷ Zum Zusammenhang zwischen obligatorischer Mediation und einem rechtlichen „Leitbild Wechselmodell“ vergl. Sünderhauß, *Von der Pflicht, sich zu einigen*, ZKM 01/2018, S. 17 ff.

²⁸ *Stellungnahme des Väteraufbruch für Kinder e.V. zur Evaluation des Mediationsgesetzes* <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=2376>

²⁹ Resolution 2079(2015) vom 2.10.2015, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=22220&lang=en>

³⁰ Vergl. Harry Dettenborn & Eginhard Walter, *Familienrechtspsychologie*, 3. Auflage, 2016, Seite 218 ff.

Weiter wird ausgeführt: „Muss letztlich die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil geprüft werden, stellt sich die Frage der Kooperationsfähigkeit nochmals. [...] In Abwägung mit anderen Sorgerechtskriterien hat der Elternteil Vorteile, die Alleinsorge zu erhalten, der Konflikt vermeidend wirkt, den Konsens sucht oder Schritte zur positiven Veränderung einleitet.“

Allein durch die Verdeutlichung dieser Zusammenhänge, dass mangelnde Kooperation und Kommunikation eine erhebliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit darstellt, könnten viele strittige Verfahren befriedet werden. Welcher kooperationsfähige Elternteil will sich eine mangelnde Erziehungseignung mit entsprechenden sorgerechtlichen Konsequenzen vorwerfen lassen? Eine verfahrenstaktisch motivierte Kommunikations- und Kooperationsverweigerung ließe sich so oftmals lösen.

Bisher ist es in strittigen Verfahren oftmals so, dass der an intensivsten streitende Elternteil, welcher sich auf Kosten der Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil frühzeitig ein Übergewicht an der Betreuung der Kinder verschafft, die Kommunikation und Kooperation verweigert und jede Frage eskaliert. Mit der Begründung nach Kontinuität und selbst geschaffenen Kommunikationsproblemen fordert dieser Elternteil dann häufig, sich weiterhin ein zeitliches Übergewicht mit dem Kind, volle Unterhaltsansprüche und möglicherweise die Alleinsorge zu sichern. Dies sind Kindeswohl fremde Anreize, welche nicht noch durch Gerichte gefördert werden dürfen.

Würden die Gerichte den familienrechtspsychologischen Erkenntnissen, welche sich mit dem Wohlergehen der Kinder beschäftigen, in ihren Entscheidungen eine stärkere Bedeutung beimessen, könnte dem Wohl der Kinder besser gedient werden, als durch eine häufig noch zu beobachtende Kapitulation vor den Konflikten der Eltern.

Um zu verdeutlichen, welche streitfördernde Wirkung die oftmals in gerichtlichen Entscheidungen zutage tretenden Sicht auf Streit der Eltern, wie auch in der vorliegenden Entscheidung des BGH, hat, sei noch einmal auf die zuvor genannte Entscheidung des AG Calw verwiesen. Wie der Entscheidung zu entnehmen ist, konnten beide Eltern sich hervorragend untereinander abstimmen und über Jahre ein komplexes, auch an den Bedürfnissen der Mutter ausgerichtetes, Betreuungsmodell leben, in dem der Vater bereits 42 % Betreuungszeitanteil hatte.

Als der Vater aber die paritätische Betreuung wünschte, um auch für die Kinder mehr Verlässlichkeit und Struktur in den Alltag zu bringen, wurden von der

Mutter „schwerwiegende“ Differenzen zwischen den Eltern vorgetragen. Neben angeblich unterschiedlichen Erziehungsstilen schafften es sogar so „schwerwiegende“ Gründe wie Händewaschen und Tischmanieren in einen gerichtlichen Beschluss.

Angesichts der bisherigen, auch vom BGH vertretenen, Auffassung, hätte mit einer solchen Argumentation die Anordnung der Doppelresidenz vielerorts verhindert werden können, da Streit vermutlich bewusst aus verfahrenstaktischen Gründen provoziert wurde. Hier sei eindringlich an die Verantwortung der Gerichte, mit ihren Entscheidungen zu einer Verbesserung der Situation beizutragen, erinnert. Dies bedarf aber einer differenzierteren Betrachtung des Themas Streit, als dies bisher häufig der Fall war. Eine ausführliche Kommentierung³¹ des Beschlusses ist in der Entscheidungsdatenbank auf doppelresidenz.org abrufbar.

Zwischenfazit: Eine mangelhafte, verbesserungsbedürftige Kommunikation zwischen den Eltern ist kein Grund, die Doppelresidenz per se abzulehnen. Es muss aber geprüft werden, welcher Elternteil sich tatsächlich um eine gelingende Kommunikation bemüht. Im Zweifelsfall wäre dieser Elternteil, unter Abwägung der Gesamtsituation, oftmals der Elternteil, bei dem ein überwiegender Aufenthalt des Kindes begründet werden sollte, sofern das Gericht nicht von der Anordnung einer Doppelresidenz Gebrauch macht. Ist ein Elternteil nicht willens oder in der Lage, sich um eine angemessene Kooperation oder Kommunikation zu bemühen, so sollte seine Erziehungsfähigkeit hinterfragt werden.

X Anforderungen an die elterliche Kommunikation und Kooperation Teil 2

Nachdem nun dargelegt wurde, dass die Unterschiede im Kommunikations- und Kooperationsbedarf zwischen den Betreuungsmodellen nicht all zu groß und im Zweifel sogar eher zu Gunsten der

³¹ Kommentierung des Beschlusses des AG Calw:
<https://www.doppelresidenz.org/page/decisiondatabaseposts/doppelresidenz-kann-auch-erstmal-anqeordnet-werden-bringt-mehr-stabilitaet-ins-leben-der-kinder-kinder-profitieren-von-der-unterschiedlichkeit-der-eltern-22.php?n=0>

Ergänzend Kommentierung des Beschlusses des OLG Stuttgart vom 23.08.2017, 18 UF 104/17:
<https://www.doppelresidenz.org/page/decisiondatabaseposts/doppelresidenz-kann-auch-erstmal-anqeordnet-werden-bei-unstreitig-guter-bindung-kann-die-anordnung-auch-ohne-gutachten-erfolgen-23.php?n=0>

Doppelresidenz sprechen, soll noch ein kurzer Blick auf die Frage gerichtet werden, wie ein möglicher Minimalstandard der Kooperation und Kommunikation aussehen könnte. Hierzu hat der Gesetzgeber in BT Drucks 17/11048 bereits den Rahmen abgesteckt – sachlich und konstruktiv. Das ist von BEIDEN Eltern zum Wohle ihres Kindes in Erfüllung ihrer Elternpflicht zu verlangen.

Grundlegend kann man Modelle gelingender Elternschaft in zwei Konstellationen unterscheiden – die kooperative und die parallele Elternschaft.

Bei der kooperativen Elternschaft tauschen sich die Eltern persönlich miteinander aus, agieren flexibel und beziehen die Bedürfnisse des anderen Elternteils in ihre Überlegungen mit ein. Dies ist erstrebenswert, vor allem für die Kinder, da sie so die Möglichkeit haben zu erleben, dass ihre Eltern trotz einer Trennung gemeinsam für sie Verantwortung übernehmen.

Da es aber nicht nur Idealeltern gibt stellt sich die Frage, wie Eltern ihre Elternschaft gemeinsam leben können, auch wenn es nach der Trennung Spannungen zwischen den Eltern gibt. Hier bietet sich, auch in der Fachwelt bei hochstrittigen Eltern durchaus erprobt und empfohlen, das Konzept der parallelen Elternschaft an. Hierbei werden die Kontakt- und Konfliktbereiche soweit wie möglich reduziert und notfalls Verantwortungsbereiche klar aufgeteilt.

Die häufigste Maßnahme sind hierbei sicherlich die „unpersönlichen Übergaben“. Der Wechsel des Kindes vom einen zum anderen Elternteil wird über Kita oder Schule abgewickelt. Die Eltern begegnen sich nicht, Streit zwischen den Eltern, dem dann auch die Kinder ausgesetzt wären, kann so gar nicht erst entstehen.

Ein weiteres häufig genutztes Mittel ist das „Umgangsbuch“, in dem jeder Elternteil die relevanten Informationen für die Zeit beim anderen Elternteil einträgt. Auch hier wird die persönliche Kommunikation, welche aufgrund von Emotionen eines oder beider Ex-Partner eskalieren könnte, vermieden. Anhand der schriftlichen Einträge im Umgangsbuch lässt sich im Zweifelsfall auch ablesen, welcher Elternteil sich um eine sachliche Kommunikation bemüht und welcher nicht. Dies kann, z.B. durch das Gericht ausgesprochen, auch eine entsprechende Mahnung an die Eltern sein, ihre eigene Kommunikation zu überprüfen und sachlich zu halten. Nun mag das Umgangsbuch in unserer heutigen Zeit etwas antiquiert wirken, das Grundprinzip gilt natürlich auch für alle weiteren, moderneren Formen des „Umgangsbuches 4.0“ wie Email, SMS, WhatsApp oder weitere Nachrichten- und Messenger-Dienste, welche eine unpersönliche

Kommunikation ermöglichen.³²

Sollten sich selbst auf diesem niedrigen Kommunikationsniveau noch Probleme in einzelnen Bereichen zeigen, bietet sich unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes noch die Möglichkeit an, Verantwortungsbereiche zwischen den Eltern aufzuteilen. So ist der eine Elternteil beispielsweise für die schulischen Angelegenheiten verantwortlich (und informiert den anderen Elternteil) und der andere Elternteil ist verantwortlich für die medizinische Versorgung (und informiert den anderen Elternteil). Auch hier muss in jedem Fall bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, inwiefern sich jeder Elternteil konstruktiv in eine Lösungsfindung einbringt.

Die parallele Elternschaft ist also gekennzeichnet durch sehr klare Regeln, um Streit zu vermeiden. So ist auch jede Umgangsregelung, egal ob Residenzmodell oder Doppelresidenz, im Grunde ein Konzept paralleler Elternschaft, da hier verbindlich festgelegt wird, wann welcher Elternteil Zeit mit dem Kind verbringt. *„Die verlorene Flexibilität ist der Preis für die fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, diese Aufgabe der Eltern wahrzunehmen und die Kontakte der Kinder mit beiden Eltern - flexibel und kindgerecht - abzusprechen.“*³³

Den Eltern ist es natürlich unbenommen, nach einer gewissen Zeit miteinander auch wieder zurück zu entsprechender Flexibilität zu finden, wenn sich beide mit zeitlichem Abstand dazu wieder in der Lage sehen.

Kommunikations- und Kooperationsprobleme der Eltern können eine Ablehnung der Doppelresidenz in der Regel nicht rechtfertigen. Gefragt sind Lösungen wie die einer parallelen Elternschaft und, in Abwägung aller Maßnahmen, der am wenigsten einschneidenden Eingriff ins Elternrecht.

Sollte ein oder beide Elternteile im gerichtlichen Verfahren vortragen, die oben beschriebenen minimalen Anforderungen an eine parallele Elternschaft nicht erfüllen zu können, so wird sich, falls nicht ernsthafte Gründe vorliegen sollten, bei diesem Elternteil nahezu zwangsweise die Frage nach der Erziehungsfähigkeit stellen müssen. Dieser Elternteil wird weder in Residenzmodell noch in der Doppelresidenz seinen elterlichen Verpflichtungen, beispielsweise dem aus § 1684 BGB herrührenden Wohlverhaltensgebot, nachkommen können.

32 So beispielsweise auch OLG Schleswig, Beschl. v. 19.12.2013, 15 UF 55/13.

33 AG Heidelberg, Beschl. v. 19.08.2014, 31 F 15/14

Zwischenfazit: Kommuniziert und kooperiert werden muss in jedem Umgangsmodell. Hierbei dürfen aber keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern deren Bedürfnissen und Fähigkeiten anzupassen, bis hin zur parallelen Elternschaft mit minimaler Kommunikation.

XI Der elterliche Streit und die Frage der Doppelresidenz

Mit der Frage der Doppelresidenz im Streitfall setzt sich der BGH unter Rz 31 auseinander. Auf der einen Seite wird ausgeführt, dass die Doppelresidenz gerade in akuten Trennungssituationen, also der Phase der häufig höchsten Konfliktbelastung, angeordnet werden könne, *„um eine für das Kind möglichst wenig belastende Elterntrennung zu ermöglichen und insbesondere bei starker Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen Kontinuität herzustellen, die dem Kind bei der Bewältigung der Elterntrennung helfen kann (vgl. Salzgeber NZFam 2014, 921, 929)“*.

Auf der anderen Seite heißt es: *„Bei bestehender hoher elterlicher Konfliktbelastung wird das Wechselmodell dagegen in der Regel nicht dem Kindeswohl entsprechen. Denn das Kind wird durch vermehrte oder ausgedehnte Kontakte auch mit dem anderen Elternteil verstärkt mit dem elterlichen Streit konfrontiert und gerät durch den von den Eltern oftmals ausgeübten „Koalitionsdruck“ in Loyalitätskonflikte“*.

Weiter wird dann noch ausgeführt, dass es Eltern auch durchaus gelingen kann, den bestehenden Streit von den Kindern fern zu halten und die Elternrolle trotzdem wahr zu nehmen.

Aus diesen teilweise widersprüchlichen Aussagen wird deutlich, mit welchen Problemen nicht nur der BGH, sondern auch die Fachgerichte in der Einschätzung von strittiger Elternschaft in ihrer Wirkung auf die Kinder konfrontiert sind – nicht nur in Bezug auf die Doppelresidenz.

Unklar bleibt auch, weshalb der BGH in seiner Begründung zu dieser Frage Kostka, Salzgeber und Walper durchgehend folgt, die ebenfalls genannten anderen Ansichten von Sünderhauf, welche auf einer breiten internationalen wissenschaftlichen Basis beruhen, jedoch nicht in seine Überlegungen mit einbezog. Kostka und Salzgeber sind in ihren Ausführungen möglicherweise durch andere Faktoren (wirtschaftliche Interessen, verstärkte Zentrierung auf geschlechterspezifische Einzelthemen) beeinflusst.

Die Erziehungswissenschaftlerin Kostka ist vorwiegend im Bereich „häuslicher Gewalt gegen Frauen“ aktiv und hat sich seit vielen Jahren einseitig gegen eine Verantwortungsübernahme von Vätern positioniert –

ihre wissenschaftliche Neutralität zu diesen Themen darf angesichts ihrer Veröffentlichungen nachhaltig angezweifelt werden. Auch ihre Quellenauswahl³⁴ bezieht sich überwiegend auf den Themenbereich „häusliche Gewalt“ bzw. beruht auf Erkenntnissen, welche zumeist über 25 Jahre alt sind.

Der Psychologe Salzgeber ist zwar durch zahlreiche Publikationen, auch in der juristischen Fachwelt vertreten. Seine wissenschaftliche Neutralität zu familienrechtlichen Fragen muss jedoch kritisch hinterfragt werden, da sich für ihn durchaus Interessenskonflikte ergeben könnten. Salzgebers Firma GWG erstellt im großem Umfang familiengerichtliche Gutachten, welche in der Vergangenheit massiver Kritik ausgesetzt war.³⁵ Unter einem gesetzlichen Leitbild „Doppelresidenz und obligatorischer Familienmediation“ bräuchte es keine Sachverständigengutachten mehr, um zu entscheiden, wer der „bessere Elternteil“ ist - nur noch in seltenen Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung wären die PsychologInnen im Gutachterwesen gefragt. Es ist daher zu befürchten, dass wirtschaftliches Interessen einer neutralen, wissenschaftlichen Betrachtung im Wege stehen könnten.

In Salzgebers auch vom BGH als Grundlage genutzten Aufsatz „Das Wechselmodell“³⁶, werden zudem unbewiesene Behauptungen aufgestellt, welche entweder an der Fachkompetenz oder der Neutralität Salzgebers erhebliche Zweifel aufkommen lassen. So wird angeführt, dass das Wechselmodell vermutlich von lediglich 3 % der getrenntlebenden Familien praktiziert werde (Sünderhauf führt u.a. USA 20 %, Australien 20 %, Großbritannien 17%, Belgien 27,1 %, Frankreich 12 %, Norwegen 25 %, Schweden 28 %, alle Ergebnisse mit weiterer Differenzierung). Selbst Walper ermittelt für Deutschland im AID:A-Survey eine Doppelresidenz-Quote für Deutschland von 8,3 %). Die aktuellen Ergebnisse der repräsentativen Allensbach-Studie³⁷ aus 2017 haben sogar 15 % (22 % bei Neufällen) praktizierte Doppelresidenzen ermittelt.

³⁴ Kerima Kostka, *Neue Erkenntnisse zum Wechselmodell*, ZKJ 2-2014

³⁵ <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/gutachter-an-familiengerichteten-da-ist-schlechter-rat-teuer-11957100.html>

<http://www.inhr.net/content/gwg-warum-richter-immer-wieder-denselben-gutachter-bestellten>

³⁶ Joseph Salzgeber, *Das Wechselmodell*, NZFam 2014, 921 - 929

³⁷ Institut für Demoskopie Allensbach, *Studie „Getrennt gemeinsam erziehen“*, im Auftrag des BMFSFJ, 2017 http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/Abach_Trennung_seltener_Bericht.pdf

Weiterhin meint Salzgeber in diesem Aufsatz feststellen zu müssen, dass es kaum aussagekräftige Forschungsergebnisse gäbe, wie Kinder auf zeitlich ausgedehnte Umgangskontakte reagieren, welche Vorteile und Belastungen Kinder ausgesetzt seien. Die Zusammenfassung der Forschungsergebnisse von Sünderhauf lagen zu diesem Zeitpunkt bereits vor, wurden von Salzgeber jedoch nicht berücksichtigt.

Insgesamt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Salzgeber sowohl Bedeutung als auch wissenschaftliche Erkenntnisse der Doppelresidenz systematisch versucht klein zu reden. Dass er in seinem Aufsatz sogar davon ausgeht, dass durch das Umgangsrecht nur Zeiteile bis 30 % der Betreuungszeit gedeckt wären passt hier ins Bild. Als Grundlage für eine Bewertung des internationalen wissenschaftlichen Forschungsstandes durch den BGH können seine Ausführungen, genau so wenig wie die von Kostka, herangezogen werden.

Sünderhauf hingegen ist als Wissenschaftlerin unabhängig und hat sowohl Quellen als auch Bewertungsmaßstäbe in ihren Publikationen transparent und wissenschaftlich nachvollziehbar dargelegt. Anzumerken ist aber auch, dass ihr 2013 veröffentlichtes Werk „Wechselmodell – Psychologie, Recht, Praxis“ natürlich die aktuellsten wissenschaftlichen Ergebnisse noch nicht berücksichtigen konnte. Die seitdem erschienenen wissenschaftlichen Studien z.B. von Nielsen³⁸, Warshak, Turunen, Bergström, Fabricius³⁹, Allensbach und vielen weiteren stehen nicht im Widerspruch zu den Erkenntnissen der von Sünderhauf ausgewerteten Studien. Im Gegenteil, bestätigen und verfeinern sie deren Erkenntnisse nur noch.

Einen Einblick in den internationalen Forschungsstand lieferten beispielsweise die Vorträge auf der 3. Internationalen Konferenz des International Council on shared Parenting 2017 in Boston.⁴⁰

³⁸ Linda Nielsen, *10 erstaunliche Erkenntnisse über gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung, Analyse von 54 wissenschaftlichen Studien, deutsche Übersetzung des Artikels unter <https://www.doppelresidenz.org/page/blogposts/z-ehn-erstaunliche-erkenntnisse-ueber-gemeinsame-elternschaft-nach-trennung-und-scheidung-13.php>*

³⁹ Jeweils aktuelle Zusammenfassung auf www.doppelresidenz.org unter Fachinformationen – wissenschaftlich Veröffentlichungen

⁴⁰ Deutsche Übersetzung der Vorstellung der Ergebnisse des ICSP-Präsidenten Edward Kruk unter dem Titel „Die Kindlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit einer Trennung der Eltern verstehen“ <https://www.doppelresidenz.org/page/blogposts/d>

Zwischenfazit: Der internationale Forschungsstand wurde durch den BGH überwiegend nicht berücksichtigt. Viele Quellen des BGH (Hammer, Heilmann, Finke) entstammen der juristischen Fachwelt, andere Quellen (Kostka, Salzgeber) erscheinen nur bedingt geeignet, einen neutralen wissenschaftlichen Blick auf die Betreuungssituation von Kindern zu werfen. Der Beschluss des BGH bietet daher für die Fachgerichte wenig wissenschaftlich tragfähige, erkenntnisbasierte Ansatzpunkte, um zu einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung zu gelangen.

Zur Frage des Streits zwischen Eltern werden die Fachgerichte vor allem prüfen müssen, wie sich Streit in den unterschiedlichen Betreuungsmodellen auf die Kinder auswirkt. Es muss also ein Vergleich zwischen den Betreuungsmodellen angestellt werden. Streit ist als Argument nicht geeignet, die Doppelresidenz pauschal abzulehnen (vergl. Abschnitt XII). Es kommt auf die Qualität des Streites und die Auswirkungen auf die Kinder an. Würde ein weniger an Betreuungszeit mit einem Elternteil den Streit beilegen oder sogar noch verschärfen? Würde das Kind dadurch unter Umständen nicht sogar in noch größere Loyalitätskonflikte getrieben, indem ein Elternteil im Streit die Oberhand und damit mehr Einfluss auf das Kind erhält? ⁴¹ All diese und weitere Fragen müssen gestellt werden, um mit einer gerichtlichen Entscheidung auch tatsächlich eine Verbesserung und nicht noch eine Verschlechterung der Lage für die Kinder zu erzielen.

Auch das immer wieder angeführte Argument der gerichtlichen elterlichen Auseinandersetzung um finanzielle Themen als Beleg für deren Unvereinbarkeit scheint so pauschal nicht geeignet zu sein, ein Betreuungsmodell zu verhindern. Zum einen würde es wieder einem Elternteil die Möglichkeit geben, durch die Einleitung möglichst vieler Verfahren auf diesem Wege quasi ein Vetorecht auszuüben. Eine solche Sicht, gerichtliche Streitigkeiten als Ausschlussgrund für die Doppelresidenz anzunehmen, wäre damit streitfördernd und Kindeswohlgefährdend.

Zum anderen darf durch eine solche Argumentation aber auch nicht der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 GG untergraben

[ie-kindlichen-beduerfnisse-im-zusammenhang-mit-einer-trennung-der-eltern-verstehen-12.php](#)

⁴¹ Uli Aberstötter, Verfügungsgewalt in eskalierenden Elternkonflikten, aus „Beratung von Hochkonflikt-Familien“, Matthias Weber, Uli Alberstötter, Herbert Schilling (Hrsg.) 1. Auflage 10/2013 http://www.elternkonsens.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Alberst%C3%B6tter-Verf%C3%BCqungsgewalt.pdf

werden. Hier ist auch entschieden die unter Rz 34 vertretene Auffassung des BGH zu kritisieren, dass auch vermögensrechtlichen Streitigkeiten, welche mit dem Kontakt zum Kind rein gar nichts zu tun haben, einer Anordnung der Doppelresidenz widersprechen könnte. Eine solche Auffassung würde eine Kindeswohlgefährdende Motivation zum Streit für den hauptbetreuenden Elternteil bedeuten, der es dann erneut alleine in der Hand und damit ein Quasi-Vetorecht hätte, durch Streit die Doppelresidenz zu verhindern. Gerade einem solchen Veto hat der BGH aber ausdrücklich widersprechen wollen.

Trotz aller hier geäußerten deutlicher Kritik an der vielfach festzustellenden gerichtlichen Sichtweise, so ist dieser zumindest in einem Punkt zuzustimmen. Fortwährende gerichtliche Verfahren belasten Eltern und Kinder. Es ist jedoch unserem bestehenden Familienrechtssystem immanent, dass zu verschiedenen Fragen verschiedene Verfahren eingeleitet werden müssen, sofern die Eltern keine Einigkeit erzielen. Gefragt wäre hier die Politik um Wege zu finden, wie zukünftig die Anzahl familiengerichtlicher Verfahren reduziert werden könnte. Eine im Streitfall verpflichtende Mediation kann hier Entlastung bringen^{42 26}.

XII Familienrechtliche Streitpunkte im Vergleich der Betreuungsmodelle

Zu den am häufigsten gerichtlich zu klärenden Fragen zählen das Umgangsrecht, das Sorgerecht und der Unterhalt. Diese drei Bereiche sind auch in der Diskussion um die Doppelresidenz immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Sie sollen nachfolgend genauer auf ihre möglichen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Betreuungsmodelle hin untersucht werden.

Bereits die Untersuchungen von Proksch ⁴³ zeigten,

⁴² Reinhard Greger „Evaluation der Gerichtsmediation im Land Berlin“, 2012, www.reinhard-greger.de/dateien/abschlussberichtberlin.pdf

⁴³ Roland Proksch, Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts im Auftrag des Bundesjustizministeriums 2002, Schlussbericht März 2012: „Insofern beeinflusst das KindRG strukturell positiv die befriedigende, gemeinsame Gestaltung der nachhelichen Verantwortung von Eltern mit geS (v.a. elterliche Sorge, Umgang und Unterhalt). Dies zeigen insbesondere auch die Ergebnisse der Befragung der Eltern, die die geS beielten, weil ihr streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde.“

dass Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht weniger Konflikte, auch in den Bereichen Unterhalt und Umgang hatten als Eltern, bei denen ein Elternteil das alleinige Sorgerecht innehatte. Zu den gleichen Schlussfolgerungen kam auch eine Forsa-Studie im Auftrag des BMFSFJ.⁴⁴

Die Ergebnisse lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Gemeinsames Sorgerecht kann den Streit zwischen Eltern vermindern
- ein mehr an Betreuungszeiten wirkt eher deeskalierend
- je mehr der andere Elternteil in Entscheidungen einbezogen wird, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit von Konflikten

Hierbei sollte auch insgesamt ein Blick auf die befriedende Wirkung der Doppelresidenz geworfen werden. Beispielsweise wurde 2006 in Australien die Doppelresidenz als gesetzliches Leitbild und bevorzugtes Betreuungsmodell eingeführt. Nachfolgend eine Auswertung, wie sich die Beziehung von Eltern bereits in den ersten drei Folgejahren entwickelte:

Eltern mit Shared-Time-Betreuung, unterteilt nach Qualität der Elternbeziehung (in %) ⁴⁵	2006	2008	2009
Freundlich kooperativ	51	58	59
Hochstrittig	32	21	19
Distanziert	17	21	21

Bemerkenswert ist, dass der Anteil an hochstrittigen Eltern um über 40% deutlich zurückgegangen ist. Am meisten gewonnen hat die Gruppe der freundlich-kooperativen Eltern, was die deeskalierende Wirkung, welche in anderen Studien bereits nachgewiesen wurde, zusätzlich stützt. Leicht zugenommen hat auch die Gruppe der distanzierten Eltern, welche eher eine parallele Elternschaft leben. Im Vergleich zu einer hochkonflikthaften Elternschaft ist dies nicht nur für die Eltern, sondern vor allem für die Kinder ein

⁴⁴ Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Band 228 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 2002.

⁴⁵ Bruce Smyth, Richard Chisholm, Brian Rodgers, Vu Son 2014, Legislating for shared-time parenting after parental separation: Insights from Australia? <https://pdfs.semanticscholar.org/0d38/ce7c9abfa5c0bc825e360944a2f7d4346872.pdf>

deutlicher Gewinn. Mittelfristig konnte in Australien nach Einführung der Doppelresidenz als Regelfall sogar ein Rückgang der gerichtlichen Verfahren um 72% verzeichnet werden.⁴⁶

Ganz aktuell werden die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse auch durch die Auswertungen des DJI aus dem AID:A-Survey „Aufwachsen in Deutschland“ bestätigt.⁴⁷ Die beste Kooperation zwischen den Eltern gibt es bei gemeinsamen Sorgerecht und häufigem Kontakt, die schlechteste bei alleiniger Sorge und seltenem Kontakt. Bemerkenswert an diesen Ergebnissen ist, dass diese nahezu ausschließlich auf der Befragung der Mütter der Kinder beruhen, eine Besonderheit, welche in der Interpretation der Ergebnisse teilweise zu Verwunderung führt, haben doch andere Studien, in denen sowohl Mutter als auch Vater befragt wurden ergeben, dass die Väter die Fragen nach Kooperation und Kommunikation meist noch positiver als die Mütter bewerten. Die Ergebnisse des DJI sind daher ein eindrucksvoller Beleg dafür, dass die Kooperation bei gemeinsamer Sorge und häufigem Kontakt, also auch bei der Doppelresidenz, deutlich gewinnt.

Letztlich entscheidend ist natürlich das Befinden der Kinder, welche durch den Streit ihrer Eltern belastet sind. Eine Analyse von Prof. Linda Nielsen von 60 internationalen Studien ⁴⁸, welche sich mit der Frage des Streits der Eltern und dem Familieneinkommen beschäftigte hat ergeben, dass Kinder im Residenzmodell in Bezug auf Verhalten, emotionales, physisches und schulisches Wohlbefinden und die Beziehung zu Eltern und Großeltern deutlich schlechter abschnitten als ihre Altersgenossen in der Doppelresidenz. Es konnte damit auf Basis umfangreicher Studienergebnisse festgestellt werden, dass Kinder, auch bei hoher Konfliktbelastung der Eltern, von der Doppelresidenz profitieren.

⁴⁶ <http://www.inforum.com/opinion/letters/4239304-column-involve-experts-shared-parenting-debate>

⁴⁷ Deutsche Jugendinstitut (DJI), „Aufwachsen in Deutschland heute – erste Befunde aus dem DJI-Survey AID:A 2015 Seite 34 ff, Entleitner-Phleps / Langmeyer - Coparenting, Kontakthäufigkeit und Sorgerecht in Trennungsfamilien

⁴⁸ Linda Nielsen, 2018, Joint versus sole physical custody: Outcomes for children independent of family income or parental conflict, Journal of Child Custody, Auszugsweise Übersetzung der Ergebnisse ins Deutsche unter <https://www.doppelresidenz.org/page/blogposts/6-0-studien-doppelresidenz-vs.-residenzmodell-ergebnisse-sprechen-unabhaengig-vom-familieneinkommen-oder-elterlichen-konflikt-fuer-die-doppelresidenz-25.php>

Die These, die Doppelresidenz abzulehnen, wenn die Eltern sich streiten, fand in keiner der 60 untersuchten Studien eine Bestätigung, im Gegenteil. Bei streitenden Eltern stellt die Doppelresidenz eine Entlastung für die Kinder dar. Bei streitenden Eltern

sollte daher im Zweifelsfall eher die Doppelresidenz als das Residenzmodell angeordnet werden. Für eine gegenteilige Ansicht gibt es keine wissenschaftliche, erkenntnisbasierte Grundlage.

Nachfolgend eine Aufstellung oft strittiger und / oder entscheidungserheblicher Punkte im Vergleich zwischen den Betreuungsmodellen.

Thema	Residenzmodell	Doppelresidenz
Unterhalt ^{19 44}	Hohes Konfliktpotential	Geringeres Konfliktpotential
Umgang ^{19 44}	Hohes Konfliktpotential	Geringeres Konfliktpotential
Alltagsfragen	Kein unterschied gem. §1687 (1) Satz 4, jeder ET entscheidet in seiner Zeit	
Grundsätzliche Alltagsfragen gem. §1687 (1) Satz 2 BGB	Klare rechtliche Zuordnung	Rechtlich unklar, bedarf klarer Ausgestaltung gerichtlicher Regelungen, solange der Gesetzgeber hier noch keine Abhilfe geschaffen hat
Ablehnung des anderen Elternteils (ggf. weiterführend sorgerechtlich zu prüfen)	Belastend für Kinder, Gefahr der Instrumentalisierung durch den hauptbetreuenden Elternteil, Gefahr der Entfremdung vom weniger betreuenden Elternteil ^{41 49}	Belastend für Kinder, Gefahr der Entfremdung wird vermindert ²⁵ , Verminderung der Verfügungsgewalt eines Elternteils ⁴¹ , Kind hat die Chance, sich von beiden Eltern ein eigenes Bild zu machen
Streit der Eltern ^{20 21 22 38 48}	Belastend für die Kinder, eher höhere Belastung	Belastend für die Kinder, eher geringe Belastung- Mehr Zeit mit dem anderen Elternteil kann die Auswirkungen des Konfliktes für das Kind teilweise kompensieren ²²
Kontinuität bei vorher zusammenlebenden Eltern	Deutlicher Bruch in der persönlichen Kontinuität ⁵¹ , da Kind einen Elternteil nicht mehr im Alltag erlebt, zusätzliche Belastung für die Kinder und für den hauptbetreuenden Elternteil, der den Alltag alleine bewältigen muss ⁵⁰	Entspricht dem Kontinuitätsgrundsatz ⁵¹ am besten, da Kind beide Eltern weiterhin in Alltag und Freizeit erleben kann, Alltagsbelastungen werden auf beide Eltern verteilt, dadurch mehr Qualitätszeit der Kinder mit beiden Eltern.
Förderung der Kinder	Schlechter, höheres Armutsrisiko ⁵² , dadurch Gefahr der schlechteren Entwicklung der Kinder	Besser (Kinder können von den Fähigkeiten beider Eltern profitieren)

49 Walter Andritzky, Verhaltensmuster und Persönlichkeitsstrukturen entfremdender Eltern, veröffentlicht in „Psychotherapie“ 7. Jahrgang 2002, Heft 2, S. 166 – 182, <http://www.vafk.de/themen/wissen/pas/andritzky.pdf>

50 3. World Vision Kinderstudie 2013, Kinder beklagen Zuwendungsdefizite, wenn ein Elternteil alleinerziehend und erwerbstätig ist. Am geringsten ist der Anteil der Kinder mit Zuwendungsdefiziten dort, wo beide Elternteile erwerbsbeteiligt sind, <https://www.worldvision-institut.de/kinderstudien-kinderstudie-2013.php>

51 Harry Dettenborn & Eginhard Walter, Familienrechtspsychologie 3. Auflage 2016, Kap. 4.4.1, „Waren beide Eltern gleichermaßen an der Erziehung beteiligt, bleibt die erzieherische Kontinuität für ein Kind am besten gewahrt, wenn beide Eltern auch weiterhin möglichst umfangreich in der erzieherischen Verantwortung bleiben und das Betreuungsmodell entsprechend ausgestaltet wird“.

52 Silke Tophoven; Torsten Lietzmann, Sabrina Reiter, Claudia Wenzig (2017). Armutsmuster in Kindheit und Jugend Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung), https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Armutsmuster_in_Kindheit_und_Jugend_2017.pdf

Thema	Residenzmodell	Doppelresidenz
Erhalt des familiären Umfeldes beider Eltern (Großeltern, Verwandte etc.)	schlechter	besser
Bindung an die Mutter ⁵³	gleich	gleich
Bindung an den Vater ⁵³	schlechter	besser
Kommunikation Kind mit der Mutter ⁵⁴	schlechter	deutlich besser
Kommunikation Kind mit dem Vater ³⁷	schlechter	besser
Wohlbefinden der Eltern ^{53 55} (geht es den Eltern gut geht es auch den Kindern gut) und Kinder	schlechter	besser
Schulische Leistungen ^{21 56}	schlechter	besser
Depressionen und psychische Erkrankungen ^{57 58}	mehr	weniger
Stress der Kinder ^{58 59}	mehr	weniger
Alkohol- und Drogenkonsum ⁶⁰	mehr	weniger
Wirtschaftliche Situation ^{47 58} (wirkt sich auf das Wohlbefinden der Kinder aus, Armut ist eines der größten Entwicklungsrisiken für Kinder	schlechter für den hauptbetreuenden Elternteil	besser, da gleiche Chancen für beide Eltern einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen, welche auch die Gefahr der Altersarmut vermindert

53 Ed Spruijt & Vincent Duindam, 2010, *Joint physical custody in the Netherlands an Well-Being of children*

54 Bjarnason & Arnasson 2011, *Joint physical custody and communications with parents*

55 Margo Melli & Pat Brown (2008), *Exploring a new family form – the shared time family*

56 Untersuchung „Schüler in Familien“, Universität Utrecht, 2011;

57 Sanne van Eynden: *Samenvating „Co-oudernshap in Vlaanderen een kwantitatief onderzoek bij schoolgaade jeugd, in Dekeyser, Vanasche, Sodermans, Matthijs (2010), Het Leuvens Adolescenten en gezinnenonderzoek;*

58 Malin Bergström et al. (2015), *Fifty moves a year: is there an association between joint physical custody and psychosomatic problems in children?*

59 Jani Turunen (2016), *Shared physical custody and children’s Experience of Stress*

60 Breivik & Olwenus (2006), *Adolescence Adjustment in four Post-Divorced Family Structures;*

Jablonska & Lindberg (2007), *Risk behaviors, victimisation and mental distress among adolescents in different family structures*

Fakt ist, dass die Doppelresidenz einzig und allein im rechtlichen Bereich des §1687 BGB mehr Probleme bereitet als das Residenzmodell. In allen anderen Bereichen ist die Doppelresidenz in der Regel entweder gleich gut oder besser geeignet als das Residenzmodell. Gerade in Bezug auf das Wohlergehen und die Entwicklung der Kinder gibt keine Erkenntnisse, welche dem Residenzmodell bessere Entwicklungschancen für Kinder einräumen würde als die Doppelresidenz.

Diese Auflistung stellt nur einen Überblick zu einigen der wichtigsten Frage rund um die Doppelresidenz dar und bedient sich vieler Quellen aus „Wechselmodell – Psychologie – Recht – Praxis“ von Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf. Bereits in Sünderhaufs Artikel „Vorurteile gegen das Wechselmodell – was stimmt, was nicht“²⁰ wurden mit zahlreichen Vorurteile, welche in Deutschland gegen die Doppelresidenz bestehen, ausgeräumt. Weitere aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, welche auch für diesen Artikel verwendet wurden, werden regelmäßig auf der Homepage des Aktionsbündnisses doppelresidenz.org publiziert und öffentlich zugänglich gemacht, um im deutschsprachigen Raum eine Informationsplattform zum Thema Doppelresidenz bereitstellen zu können

XIII Fazit:

Die Entscheidung des BGH hat den Weg in die richtige Richtung gewiesen und sollte auch als Appell an die Gerichte verstanden werden, ihre bisherigen, unberechtigten Vorurteile gegenüber der Doppelresidenz aufzugeben. Die Doppelresidenz ist neben dem Residenzmodell eine gleichberechtigte Betreuungsform und als solche auch lediglich eine Umgangsregelung. Sollte sich unter Gesichtspunkten des Kindeswohls nicht ein deutlicher Vorrang für das Residenzmodell ergeben, ist der Doppelresidenz aufgrund des Rechtes der Eltern aus Art. 6 (2) GG der Vorzug zu geben.

Deutlich wurden aus der Entscheidung des BGH aber auch die grundsätzlichen Probleme bei der Beurteilung des „Kindeswohls“. Hier fehlt es neben einer ideologiefreien Betrachtung in Deutschland vor allem am Zugang zu internationalen Forschungsergebnissen zum Wohlergehen der Kinder. „Kindeswohl“ ist kein rechtlich zu lösender, kein absoluter Begriff. Juristen sind keine Psychologen oder Soziologen und mit der Beurteilung des „Kindeswohls“ oftmals überfordert. Die bisherige Suche nach dem „besseren“ Elternteil ist der falsche Weg. Kinder brauchen keinen besseren Elternteil – sie brauchen beide Eltern. Staatliche Eingriffe sollen dazu dienen, Schaden vom Kind abzuwenden. Hierfür bietet der §1666 BGB im Einzelfall hinreichende Möglichkeiten.

In direkter Folge zur BGH-Entscheidung waren bereits erste Ansätze in gerichtlichen Entscheidungen erkennbar, die die Doppelresidenz weiterhin rechtlich verhindern sollten. Dies ist nicht angebracht und es ist zu hoffen, dass sich die juristische Fachwelt endlich einer sachlichen, erkenntnisbasierten und am Wohlergehen der Kinder orientierten Diskussion zum Thema stellt, ohne das der BGH oder das BVerfG erneut die Fachgerichte in die Schranken weisen muss.

Das AG Calw und das OLG Stuttgart haben hier bereits bewiesen, dass ein solcher Perspektivwechsel kindeswohlkonform möglich und sinnvoll ist und durch umsichtiges Vorgehen Streit verhindert oder eingedämmt werden kann. Gerade die bisherige Sicht vieler Gerichte zum Thema „Streit“ hat dazu beigetragen, dass dieser oftmals umso intensiver geführt wurde um die Doppelresidenz zu verhindern. Die Gerichte sollten sich ihrer Verantwortung bewusst werden Streit zu vermeiden. Die Doppelresidenz bietet hierfür weitaus bessere Chancen als das Residenzmodell. Dies ist in den Ländern, in denen die Doppelresidenz bereits seit längerem praktiziert wird, deutlich erkennbar und wissenschaftlich belegt. Je intensiver gestritten wird, desto eher muss zukünftig die Doppelresidenz, unter Abwägung aller weiteren Umstände, zum Schutz der Kinder in Betracht gezogen werden.

Die internationale Forschung hat sich in den letzten 40 Jahren bereits umfangreich mit der Doppelresidenz auseinandergesetzt. Diese ist in keinem Punkt schlechter als das Residenzmodell, diesem aber in sehr vielen Punkten zum Teil deutlich überlegen, gerade in Bezug auf das Wohlergehen der Kinder. Hier können gerichtliche Entscheidungen zum Kindeswohl auf tatsächliche wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt werden, welche dann auf den konkreten Einzelfall übertragen werden können.

Gefragt ist vor allem der Gesetzgeber, nun auch zeitnah gesetzliche, erkenntnisbasierte Regelungen zu schaffen, welche die Doppelresidenz in allen Bereichen des Familien-, Steuer- und Sozialleistungsrecht sowie weiteren Gesetzen berücksichtigt. Für Eltern und Gerichte braucht es handhabbare, verlässliche Regelungen, die die Interessen von Müttern, Vätern und vor allem der Kinder in ein ausgewogenes Verhältnis setzen. Wichtig hierbei ist, die bisherigen Fehlanreize (z.B. Unterhaltsrecht) und streitfördernde Regelungen (z.B. § 1671 BGB, § 1687 BGB) grundlegend zu reformieren, konsequent auf Deeskalation auszulegen und z.B. die Cochemer Praxis oder eine verpflichtende Mediation in Fällen, in denen Eltern sich nicht einigen können, auch gesetzlich zu regeln.